

## PROTOKOLL ÜBER DIE 26. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 14.07.2022

---

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 14.07.2022
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	19:55 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

### ANWESENHEIT

Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	Vertretung für: Herrn Salvatore Disanto
Herr Josef Kink - CSU	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Rudolf Naisar - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	Vertretung für: Herrn Dr. Hans-Peter Adolf
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	

Herr Claus Jakob - Verwaltung	
Herr Markus Kaiser - Verwaltung	
Frau Susanne Liebl - Verwaltung	
Herr Sascha Rothhaus - Verwaltung	

Sabina Brosch - Presse	
------------------------	--

Weitere Anwesende:

keine

---

Dr. Dietmar Gruchmann  
Vorsitz

---

Markus Kaiser  
Schriftführer

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Förderanträge ortsansässiger Kulturschaffender - Zuschüsse für kulturelle Einzelprojekte
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
- 4 Antrag auf Defizitausgleich für die Kindertagespflege der Nachbarschaftshilfe Garching
- 5 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der Einrichtung Haus für Kinder Garching zur Finanzierung des zusätzlichen Personals
- 6 Gewerbegebiet Hochbrück; Erneuerung der Einfriedung für die Grünfläche "Saatkrähenkolonie"; Mittel- und Projektfreigabe
- 7 Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche
- 8 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 9 Sonstiges; Anträge und Anfragen

**PROTOKOLL:**

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

**TOP 2 Förderanträge ortsansässiger Kulturschaffender - Zuschüsse für kulturelle Einzelprojekte**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der Kunstkompass Nord plant nach seinem erfolgreichen Stelenprojekt wieder ein Kunstprojekt zum Beleben der Garchinger Innenstadt in 2023 und beantragt hierfür aus den Finanzmitteln der AG Kultur ein Förderung in Höhe von € 6.250,- Die AG Kultur hat in einem Umlaufbeschluss zum 28.06. dieser Förderung mehrheitlich zugestimmt

**II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (12 : 1 (1x Bündnis 90 / Die Grünen, Hr. Kratzl)):**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Arbeitsgruppe Kultur zur Kenntnis und beschließt mehrheitlich die Förderung des o.g. Einzelprojektes entsprechend der Empfehlung der AG Kultur. Der Antrag der AG Kultur mit der Vorstellung des Projektes wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt. Er liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

### **TOP 3     Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beantragt. Begründet wurde dieser Antrag u. a. damit, dass Bürgerentscheide oft wegen zu geringer Beteiligung scheitern. Dies soll jedoch mit der Einführung der Briefabstimmung geändert werden.

Art. 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) regelt zwar unter welchen Voraussetzungen ein Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beantragt und durchgeführt werden kann, jedoch nicht das Wahlverfahren selbst. Gemäß Art. 18a Abs. 17 GO können die Gemeinden Näheres durch Satzung regeln, wie z. B. schriftliche Abstimmungsbenachrichtigung, Briefabstimmung, Abstimmungstermin.

Entgegen des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt die Verwaltung vor, Abstimmungsscheine nur auf Antrag auszuhändigen (analog der Wahlen). Bei der letzten Kommunalwahl 2020 waren ca. 13.000 Stimmberechtigte aufgerufen, ihre Stimme abzugeben. Die Wahlbeteiligung lag bei knapp 55 %, hiervon wiederum machten fast 50 % von der Briefwahl Gebrauch. Die Kosten der Briefwahlunterlagen beliefen sich hierbei auf ca. 3.000 Euro (ohne Stimmzettel), die Portokosten (nur Versand der Briefwahlunterlagen, ohne Rücklauf) auf rund 4.000 Euro. Würde man also die Unterlagen an alle 13.000 Stimmberechtigten versenden, wären das Kosten i. H. v. ca. 26.000 Euro. Auch muss man die regelmäßige Erhöhung der Portokosten beachten.

Zudem ist der Aufwand für die Zusammenstellung der Briefabstimmungsunterlagen enorm – wie hoch der Aufwand ist, konnte man bei der Stichwahl zur Kommunalwahl 2020 sehen, bei der aufgrund der Corona-Pandemie die Stimmabgabe nur mittels Briefwahl möglich war.

Auch der Bayerische Städtetag weist auf den nicht zu unterschätzenden personellen und den bereits erwähnten finanziellen Aufwand dieses Verfahrens hin. Bei einer reinen Briefabstimmung müssen nämlich zusätzliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen werden, was wiederum zu Mehrausgaben bei den sog. Erfrischungsgeldern führt.

Unabhängig davon besteht die Gefahr einer Verkomplizierung, wenn der Bürgerentscheid gleichzeitig mit gesetzlich geregelten Wahlen durchgeführt wird, da hier eine Verwechslungsgefahr bei den Bürgerinnen und Bürgern wegen unterschiedlich rechtlicher Modalitäten nicht auszuschließen wäre.

Der Bayerische Städtetag hat zwar auf die Vorzüge dieses Verfahrens hingewiesen und sieht durchaus eine Möglichkeit, eine breitere Wahlbeteiligung bei Bürgerentscheiden zu schaffen, warnt aber gleichzeitig vor einer kurzfristigen Einführung des Systems, da dies einer gründlichen Vorbereitung in der Kommune bedarf. Die Durchführung von Briefwahl-Bürgerentscheiden bedeutet nicht, dass Kommunen auf die herkömmliche Urnenabstimmung komplett verzichten können. Denn die dem Grunde nach geltenden Wahlrechtsgrundsätze und das Gebot der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe verpflichten die Kommunen, abhängig von ihrer Größe neben der Möglichkeit der Briefabstimmung wenigstens so viele Wahllokale vorzuhalten, dass eine ordnungsgemäße Stimmabgabe in zumutbarer Erreichbarkeit ermöglicht wird.

Ein Kompromiss könnte jedoch die Übernahme der Portokosten durch die Stadt für die Rücksendung der Abstimmungsbriefe sein (siehe § 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Die Bürgerinnen und Bürger sind es gewohnt, dass sie den roten Wahlbrief bei anderen Wahlen einfach in den Postbriefkasten werfen und die Portokosten übernommen werden. Daher ist davon auszugehen – auch wenn die Stimmberechtigten den Umschlag freimachen müssen – dass nur die wenigsten Abstimmungsbriefe (ausreichend) frankiert sind. Bei einem postalischen Rücklauf von ca. 3.000 Abstimmungsbriefen (nicht alle beantragten Unterlagen werden auch abgeschickt bzw. teilweise werden Abstimmungsbriefe persönlich abgegeben) betragen die Portogebühren für die Rücksendung derzeit rund 3.000 Euro.

Bei der Beratung zu diesen Tagesordnungspunkt wird vereinbart, dass der §11 der Satzung dahingehend erweitert werden soll, dass die (ortsübliche) Bekanntmachung neben den Anschlagtafeln auch in den Ortsnachrichten erfolgen soll.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig den Erlass der in Anlage 2 beigefügten Satzung der Stadt Garching b. München zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS). Die Satzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.

## **TOP 4     Antrag auf Defizitausgleich für die Kindertagespflege der Nachbarschaftshilfe Garching**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Nachbarschaftshilfe beantragt mit Schreiben vom April 2022 die Zusicherung einer jährlichen Defizitübernahme für die Kindertagespflege sowie wie die Großtagespflege in eigener Trägerschaft.

#### Sachverhalt:

Die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. betreibt seit 1995 das Kindertagespflegeprojekt (Tagesmütter) in Garching. Die Stadt Garching b. München hat 2006 75 Tagespflegeplätze als bedarfsnotwendig nach dem BayKiBiG anerkannt und mit der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. und dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung geschlossen, die am 01.09.2006 in Kraft trat.

Im Durchschnitt konnten in den letzten Jahren ca. 30 Kinder bei etwa 10 Tagespflegestellen betreut werden.

Seit September 2019 betreibt die Nachbarschaftshilfe Garching zusätzlich noch die Großtagespflege im Römerhof gemäß § 43 SGB VIII mit insgesamt 16 Plätzen in 2 Gruppen. Diese Betreuungsform ist rechtsanspruchserfüllend, und gewährleistet der Sitzkommune eine weitere Möglichkeit der Bedarfsdeckung im U3-Bereich.

#### Exkurs: Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege

Die Kommunen haben nach Art. 20a BayKiBiG die Möglichkeit, die Großtagespflege einrichtungsähnlich zu fördern. Bei dieser Art der Förderung wird die staatliche und kommunale Förderung direkt an den Träger der Großtagespflegestelle ausgezahlt und nicht an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für die Großtagespflege setzt voraus, dass die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht, und den gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege erbringt (Art. 20 a Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG).

Die Umschreibung „erhöht um den gleich hohen Anteil“ bringt zum Ausdruck, dass eine kommunale Komplementärfinanzierung mindestens in Höhe des staatlichen Anteils analog zur kindbezogenen Förderung bei Einrichtungen vorausgesetzt wird. Der für die Höhe der Förderung maßgebliche Gewichtungsfaktor beträgt einheitlich 1,3 (vgl. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG).

Um die ungedeckten Kosten auszugleichen, hat die Stadt Garching bereits mit Beschluss vom 19.03.2009 der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. eine Defizitübernahme von 25.000 € pro Jahr zugesichert.

#### Kooperation zwischen dem Kreisjugendamt München und dem Betriebsträger (Nachbarschaftshilfe Garching e. V.):

Das Landratsamt München als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt dem Betriebsträger der Tagespflege einen festen Stundensatz für die Tagesmütter vor. Das Landratsamt München fördert mit einem Betrag von 7,24 € pro Stunde die Betreuung der Kinder in der Tagespflege. Dieser Betrag wird von der Nachbarschaftshilfe Garching in Form eines Entgelts an die jeweilige Tagesmutter ausbezahlt. Enthalten ist darin ein Qualitätszuschlag von 20 %. Zusätzlich erhält die Tagesmutter 50 % ihrer monatlichen Sozialversicherungsleistung – dies ist eine individuelle Leistung der Nachbarschaftshilfe.

Die Nachbarschaftshilfe Garching beantragt nun keine weitere Erhöhung des im Jahr 2009 beschlossenen Betriebskostendefizites in Höhe von 25.000 € pro Jahr, sondern nur eine Konkretisierung und eine begriffliche Abgrenzung durch die Eröffnung der Großtagespflege im Jahr 2019.

In den vergangenen Jahren wurde die Defizitzusage in Höhe von 25.000 € pro Jahr nicht vollständig abgerufen.

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 ist ein kommunal zu finanzierendes Defizit von ca. 25.000 € zu erwarten. Der endgültige Jahresabschluss für 2021 liegt noch nicht vor, da die abschließende Abrechnung des Kreisjugendamtes gegenüber der Nachbarschaftshilfe Garching e. V. noch nicht erfolgt ist.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Ersten Bürgermeister einstimmig zum Abschluss einer aktualisierten Defizitvereinbarung i. H. v. bis zu 25.000 € pro Jahr mit der Nachbarschaftshilfe Garching e. V. wie im Sachvortrag dargestellt.

Diese Leistungsvereinbarung gilt für die trägereigenen Bereiche Kindertagespflege und Großtagespflege im Römerhof. Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## **TOP 5 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der Einrichtung Haus für Kinder Garching zur Finanzierung des zusätzlichen Personals**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist ein Leitgedanke unserer Gesellschaft. Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein grundsätzliches Ziel der pädagogischen Arbeit, hier wird an der Basis der Entwicklung sozialer und personaler Fähigkeiten aller Kinder angesetzt. Damit dies gelingt, braucht es strukturelle Rahmenbedingungen u.a. Gruppenstärke, personelle Besetzung, Fachkräftegebot, Fachdienst, räumliche Voraussetzungen und Qualitätsstandards.

#### *Rechtliche Ausgangslage:*

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG regelt in seinen Ausführungen zu Art. 21 Abs. 5, 4. und 5. Spiegelstrich die Gewichtungsfaktoren der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Dieser Faktor beträgt für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder 4,5 (sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 1 SGB XII besteht). Sowohl die Art als auch die Schwere der Behinderung kann bei integrativen Einrichtungen die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erfordern. Um dies zu ermöglichen, kann nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 der Gewichtungsfaktor 4,5 unabhängig von der Erhöhung durch den zuständigen Bezirk (Bezirk Oberbayern) erhöht werden. Das wird als sogenannter Gewichtungsfaktor 4,5 plus x bezeichnet. Eine solche Gewährung liegt stets im Ermessen der Gemeinde, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

Bei Vorliegen eines positiven Grundsatzbeschlusses werden von den Personalkosten der Zusatzkraft, 40 % von der Kommune und 40 % vom Freistaat Bayern, also insgesamt 80 % übernommen, 20 % der Kosten übernimmt der Einrichtungsträger. Die Zusatzkraft wird im Anstellungsschlüssel nicht berücksichtigt und hat daher auch keine Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel. Werden diese Zusatzkräfte bei Ausfall des Stammpersonals herangezogen, um den Anstellungsschlüssel einzuhalten, entfällt die Förderung nach dem Faktor 4,5+x. Die beruflichen Zugangsvoraussetzungen des zusätzlichen Personals müssen eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung u.a. HeilpädagogIn, SozialpädagogIn, KindheitspädagogIn vorweisen.

Die kommunalen Spitzenverbände, das STMAS und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben in einer gemeinsamen Empfehlung verfügt, dass eine Vollzeitstelle für fünf und mehr behinderte Kinder (=>30 Gesamtbuchungsstunden) angemessen ist.

Die Berechnung des Faktors 4,5+x erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungsverfahren und wird für das gesamte Betreuungsjahr einheitlich festgelegt, unabhängig der Veränderungen in den Buchungsstunden und der Anzahl der Integrationskinder.

Der Faktor 4,5+x muss jedes Jahr neu beim zuständigen Kreisjugendamt München beantragt werden. Die tatsächliche Berechnung des erhöhten Faktors wird auf die konkreten Personalkosten (Arbeitgeber Brutto) abgestellt. Die Höhe orientiert sich am förderfähigen Jahres- Arbeitgeber Brutto aus dem TVÖD, Richtwert für eine Vollzeitstelle ist ein Einkommen zwischen 60.000,00 € und 70.000,00 €. Sonderzulagen, wie die bei der Stadt Garching gewährte Arbeitsmarktzulage und Großraumzulage sind davon nicht inbegriffen.

Ausgangssituation:

Die Einrichtung hat nach dem Einzug in den Neubau (01.04.2019) eine Betriebserlaubnis seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt München mit gesamt 74 Plätzen erhalten, die sich aufteilen in:

- Aufnahme von bis zu 24 Krippenkindern (2 Gruppen)
- Aufnahme von bis zu 50 Kindergartenkindern (2 Gruppen)
- nach Bedarf, Aufnahme von max. bis zu 2 Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (im Krippenalter belegen diese Kinder jeweils zwei Plätze, im Kindergartenalter drei Plätze- entsprechend erfolgt eine Platzreduzierung der Gesamtplatzanzahl)

Seit dem Kalenderjahr 2020 hat der Träger - nach vorheriger Absprache mit der Stadt - befristete Anträge auf Erteilung einer Einzelfallgenehmigung gestellt, um bis zu 4 Kinder bedarfsgerecht integrativ zu betreuen.

Es handelt(e) sich dabei um Kinder, die bereits in der Einrichtung in der Krippe oder im Kindergarten angemeldet waren (sind) und sich ein erhöhter, teilweise akuter Förderbedarf zeigt(e). Träger, Einrichtungsleitung und Team verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse, einen integrativen Erfahrungshorizont und die personellen Ressourcen (sog. heilpädagogischer Fachdienst), um diese Kinder im Sinne der Teilhabe und Inklusion fachlich optimal am vertrauten Ort zu betreuen. In der Regel sind Kinder aus dem Kindergarten von dem erhöhten Förderbedarf betroffen. Eine Aufnahme von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf geschieht grundsätzlich immer nur nach sorgfältiger Abwägung.

Die Anzahl der Anmeldungen für einen integrativen bzw. heilpädagogischen Platz ist in den letzten Jahren im Durchschnitt 1,5- bis 2-fach höher als die verfügbaren Kapazitäten in Garching.

Die Einrichtung hat mit Wirkung ab 01.01.2022 eine Betriebserlaubnis seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt München mit der Erlaubnis in der integrativen Einrichtung max. 7 Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zu betreuen.

Diese Einrichtung betreut i.d.R. bis zu 7 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Diese Kinder werden in der Betriebserlaubnis (zulässige maximale Belegung) 3-fach gezählt.

Eine anteilige Refinanzierung der Personalkosten durch den Freistaat Bayern hat aus Sicht der Verwaltung nicht nur einen wirtschaftlichen Nutzen, die qualitativ hohe Integrationsarbeit der Einrichtung wird durch diese zusätzlichen personellen Ressourcen gewährleistet und angemessen verstärkt.

Der Träger beantragt nun mit Schreiben vom 23.06.2022 die zusätzliche, finanzielle Förderung durch den Freistaat und Kommune für eine Zusatzkraft bis zu einer maximalen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (sogenannter Faktor 4,5 + x).

Aufgrund der anhaltenden schwierigen Personalakquise in den Betreuungseinrichtungen hat der Träger noch keine finale Entscheidung über eine Einstellung getroffen.

Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten hat der Träger zwei Varianten wie folgt vorgestellt:

Variante 1: Pädagogische Fachkraft mit Weiterbildung zur Inklusion

Zu erwartendes Arbeitgeber Brutto in der Eingruppierung nach AVR E9: 59.851,81 €

Variante 2: Neueinstellung einer Erzieherin, Heilerziehung Pfleger/-in, Pädagogische Fachkraft

Zu erwartendes Arbeitgeber Brutto in der Eingruppierung nach AVR E9: 56.790,46 €

Eventuelle Tarifsteigerungen sind bei diesen beiden Varianten noch nicht berücksichtigt.

**II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching beschließt einstimmig die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5+ x nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG zur Förderung der integrativen Kinder im Haus für Kinder der Diakonie in Garching unter der Trägerschaft des Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

Der Gewichtungsfaktor 4,5+ x wird für eine Zusatzkraft gewährt, der kommunale Förderanteil beschränkt auf die Eingruppierung nach den geltenden Tarifbestimmungen E 9 AVR.

Die Finanzierung einer Zusatzkraft setzt eine Belegung von mindestens 5 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in der Einrichtung voraus. Bei einer entsprechenden Reduzierung der Integrationskinder verringert sich proportional der Anteil des staatlich und kommunalen Zuschusses

**TOP 6 Gewerbegebiet Hochbrück; Erneuerung der Einfriedung für die Grünfläche "Saatkrähenkolonie"; Mittel- und Projektfreigabe**

---

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

## **TOP 7      Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche mit dem Garchinger Fischereiverein läuft zum 31.12.2022 aus, so dass ein neuer Pachtvertrag ab dem 01.01.2023 abzuschließen ist.

Gemäß dem Bayerischen Fischereigesetz, Teil 3, Kapitel 3, Artikel 22, Absatz 1 sind Fischereipachtverträge für mindestens 10 Jahre abzuschließen. Im neuen Vertrag (Anlage) läuft daher die Pachtzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2032. Weiterhin wurde der Pachtzins angepasst und liegt nun bei 250,- € im Jahr. Der bisherige Pachtzins in Höhe von 204,- €/Jahr wurde im Laufe der letzten 10 Jahre nicht angepasst.

Der Fischereiverein hat das Fischrecht seit 1971 gepachtet, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen wäre, so dass vorgeschlagen wird, den Vertrag entsprechend neu abzuschließen.

### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13):**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, den Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche mit dem Garchinger Fischereiverein auf 10 Jahre ab 01.01.2023 bis 31.12.2032 abzuschließen. Der Fischereipachtvertrag wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

## **TOP 8      Mitteilungen aus der Verwaltung**

---

Es gibt keine Mitteilungen aus der Verwaltung in der öffentlichen Sitzung.

## **TOP 9      Sonstiges; Anträge und Anfragen**

---

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der öffentlichen Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung.

---

Dr. Dietmar Gruchmann  
Vorsitz

---

Markus Kaiser  
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion  
CSU-Fraktion  
BfG-Fraktion  
Unabhängige Garchinger  
Bündnis 90/Die Grünen  
FDP

Dr. Götz Braun  
Jürgen Ascherl  
Norbert Fröhler  
Florian Baierl  
Dr. Hans-Peter Adolf  
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro  
Geschäftsbereich I  
Geschäftsbereich II  
Geschäftsbereich III

Sylvia May  
Thomas Brodschelm  
Klaus Zettl  
Monika Gschlößl

### **Genehmigungsvermerk:**

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: \_\_\_\_\_